

E I N L A D U N G

zur

VOLLVERSAMMLUNG des TOURISMUSVERBANDES

Erste Ferienregion im Zillertal / Fügen-Kaltenbach, Hauptstr.54, 6263 Fügen

Tel. 05288/62262 Fax 63070

Die Vollversammlung des Tourismusverbandes Erste Ferienregion im Zillertal / Fügen- Kaltenbach wird für

Mittwoch, 02.12.2026 um 20.00 Uhr im Feuerwerk / Saal Franz (Binderholz), Binderholz Straße 49, A-6263 Fügen

anberaumt.

Die Mitglieder des Tourismusverbandes werden hiermit eingeladen, an dieser Vollversammlung teilzunehmen.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Bericht des Nachhaltigkeitskoordinators
4. Bericht der Zillertal Tourismus GmbH
5. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrates
6. Genehmigung der Jahresrechnung 2025
7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
8. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
9. Allfälliges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder **beschlussfähig** ist, wenn die Einberufung nach § 9 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 rechtzeitig und richtig erfolgt ist!

Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts gemäß Tiroler Tourismusgesetz 2006 (§ 8):

- (1) Eigenberechtigte natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (2) Juristische Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch **vertretungsbefugte Organe** oder **schriftlich bevollmächtigte Prokuristen** auszuüben. Sind mehrere Personen vertretungsbefugt, so ist zur Ausübung des Stimmrechts aus diesen ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, haben ihr Stimmrecht durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied auszuüben.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2025 und die Empfehlungen des Aufsichtsrates für die Beschlussfassung liegen für die Dauer einer Woche, das ist von 25.11.2026 bis 02.12.2026, im Büro des Tourismusverbandes in Fügen während der Bürozeit zur **Einsichtnahme durch die Mitglieder** auf.

Für den Tourismusverband:

Ernst Erlebach e.h.

Obmann

Information zur Erstellung und Einbringung von Wahlvorschlägen nach § 12 Abs. 3 sowie über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes bereits vor der Vollversammlung nach § 12 Abs. 4 Tiroler Tourismusgesetz 2006

Die Vollversammlung des Tourismusverbandes Erste Ferienregion im Zillertal hat gemäß der Bestimmung des § 12 Abs.1 Tiroler Tourismusgesetz 2006 getrennt für jede Stimmgruppe aus deren Mitte vier Mitglieder des Aufsichtsrates, insgesamt 12 Aufsichtsräte auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

Wahlberechtigt und in den Aufsichtsrat wählbar sind gem. § 12 Abs. 2 nur die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe. Für eine juristische Person, eine Offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft wählbar sind nur die zur Vertretung befugten Organe sowie hierfür bevollmächtigte Prokuristen, für Personengemeinschaften, die nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig sind, schriftlich bevollmächtigte Mitglieder der Personengemeinschaft.

Wahlvorschläge sind vom Listenführer bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag* (bis spätestens Mittwoch, den 04.11.2026) beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen.

Wahlvorschläge müssen mindestens die Namen von vier Personen aus der Stimmgruppe des Einbringers enthalten (so vieler wählbarer Personen wie Aufsichtsräte in der betreffenden Stimmgruppe zu wählen sind). Diese dürfen jeweils nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Sie haben das Einverständnis mit ihrer Kandidatur durch eine eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag deutlich zuordenbar zu bestätigen. Scheint eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag auf, so gilt die Kandidatur nur für den ersten eingelangten gültigen Wahlvorschlag.

Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht (bis spätestens Mittwoch, 04.11.2026) eingebracht werden, nicht die erforderliche Anzahl von Namen wählbarer Personen enthalten oder nicht von diesen unterfertigt sind, sind ungültig.

Beabsichtigen Sie, einen Wahlvorschlag einzubringen, so bedienen Sie sich hierfür bitte des vorgefertigten Musterformulars. Dadurch werden allfällige Formfehler vermieden. Zu beziehen in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes oder als Download unter www.tirol.gv.at/tourismus/tourismusverbaende

Die Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter nach der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Tiroler Landesregierung mit A,B,C usw. bezeichnet und nach erfolgter Überprüfung dem Obmann schriftlich zur Auflage übermittelt, sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für allfällige Rückfragen sind auf dem Wahlvorschlag die Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des Einbringers anzuführen.

Das Wahlrecht für die Wahl des Aufsichtsrates ist am Wahltag (Mittwoch, 02.12.2026) * in der Vollversammlung oder während des Zeitraumes von einer Woche (vom 25.11.- 02.12.2026) vor dem Wahltag im Hauptbüro des Tourismusverbandes Erste Ferienregion im Zillertal, zu folgenden Öffnungszeiten auszuüben (Montag-Freitag von 8.30-17.00 Uhr). Der Obmann hat unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Mitglieder die Wahlvorschläge im Hauptbüro des Tourismusverbandes, Hauptstr. 54, 6263 Fügen, einsehen und dort ihre Stimme abgeben können. Die gefalteten Stimmzettel sind in eine versperrte und plombierte Wahlurne einzuwerfen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist so festzuhalten, dass keine weitere Stimmabgabe mehr möglich ist. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis zu ihrer Auszählung im Rahmen der Vollversammlung in der Wahlurne sicher zu verwahren.

Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Die nach Abs. 4 bereits während der Vorwahl abgegebenen Stimmen sind gemeinsam mit den, in der Vollversammlung abgegebenen Stimmzetteln, auszuzählen.

*Als Wahltag gilt der Tag, an dem im Rahmen der Vollversammlung die Stimmen abgegeben werden können und die Auszählung der Stimmzettel erfolgt.